

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 046-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.215

Eingereicht am: 01.03.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 17.03.2016

RRB-Nr.: 553/2016 vom 11. Mai 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Strategiefehler des HJB-Verwaltungsrats und Folgen für Patienten aus dem Kanton Jura

Heutzutage kann es vorkommen, dass Patienten mit freier Spitalwahl trotzdem einen Zuschlag zahlen müssen, wenn der Tarif des ausserkantonalen Spitals, in dem sie behandelt werden, den innerkantonalen Referenztarif übersteigt. Vergangene Woche haben die jurassischen Behörden die jurassischen Patientinnen und Patienten vor diesem Mehrkostenrisiko im Falle einer ausserkantonalen Hospitalisierung – namentlich in einer Einrichtung des Spitals Berner Jura (HJB) – gewarnt. Der Tarif des HJB ist nämlich gestiegen und liegt nun über jenem des Hôpital du Jura (H-JU). Und da sich das HJB 2014 nicht an der jurassischen Spitalplanung beteiligen wollte, figuriert es nicht auf der Spitalliste, was für die Jurassierinnen und Jurassier, die sich in Moutier oder St. Immer behandeln lassen, nicht ohne finanzielle Folgen ist. Abgesehen von den Notfällen beschränkt sich die Beteiligung des Kantons Jura auf den Referenztarif für Patienten, die sich für ein Spital im Berner Jura entscheiden. Eine finanzielle Beteiligung wird im Prinzip zu Lasten des Patienten gehen, wenn er nicht über eine Zusatzversicherung verfügt.

Die Behörden von Moutier haben sich nach der Weigerung der HJB SA, sich an der jurassischen Spitalplanung zu beteiligen, an den Verwaltungsrat gewandt. Dieser meinte am 22. Dezember 2014 nur, dass es für das HJB keine wirtschaftlichen Folgen geben werde, weil die Aufnahme jurassischer Patienten ohne finanzielle Folgen für den Wohnkanton oder für den Patienten selbst erfolgen werde. Am 15. Dezember 2014 versprach der Direktor der HJB SA, Dominique Sartori,

sogar, dass die HJB SA darauf verzichten werde, den jurassischen Patienten einen allfälligen Preisunterschied zu belasten.

Es sieht ganz danach aus, als birge die Situation, in die sich die HJB SA hineinmanövriert hat, das Risiko, Patienten und/oder Geld zu verlieren.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. War es sinnvoll, dass sich der Verwaltungsrat der HJB SA geweigert hat, an der jurassischen Spitalplanung mitzuwirken?
2. Wie viele jurassische Patientinnen und Patienten könnte das HJB SA pro Jahr verlieren, wenn das Versprechen des Direktors nicht eingehalten wird?
3. Welchen Geldbetrag könnte die HJB SA jährlich verlieren, sollte das HJB dieses Versprechen einhalten und darauf verzichten, die Differenz zwischen dem jurassischen Tarif und dem bernischen Tarif in Rechnung zu stellen?
4. Wird die Direktion der HJB SA – falls auf eine Inrechnungstellung verzichtet wird – die jurassische Bevölkerung öffentlich informieren, um potenzielle Patientinnen und Patienten zu beruhigen und damit die Standorte Moutier und St. Immer weiterhin attraktiv bleiben?
5. Hat der Aktionär die Absicht, beim Verwaltungsrat zu intervenieren und ihn einzuladen, Strategien zu verfolgen, die unabhängig von den politischen Präferenzen der Verwaltungsratsmitglieder bezüglich der Jurafrage sind?

Begründung der Dringlichkeit: Eine dringliche Behandlung ist im Interesse der Patientinnen und Patienten und einer transparenten Information.

Antwort des Regierungsrates

Einleitend sei erwähnt, dass die HJB SA eine privatrechtliche Aktiengesellschaft ist, welche nach Artikel 25 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) ihren Betrieb eigenverantwortlich führt. Der Regierungsrat vertritt den Kanton als Aktionär und nimmt die Rechte und Pflichten als Eigentümer wahr. Dabei hält er sich an die gesetzlichen Bestimmungen und die Eigentümerstrategie des Kantons bezüglich der Regionalen Spitalzentren (RSZ) gemäss SpVG.

zu 1.

Der Regierungsrat beurteilt nicht, ob und an welchen Spitalplanungen anderer Kantone mitgewirkt werden soll. Der Verwaltungsrat ist für die strategische Ausrichtung des Unternehmens verantwortlich. Es liegt in seiner Zuständigkeit, zu beurteilen ob sich solche Aktivitäten für das Unternehmen lohnen oder nicht.

Mit dem Listenplatz auf der Berner Spitalliste ist das HJB berechtigt, seine Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und des Wohnkantons abzurechnen und ist somit für alle ausserkantonalen Patienten gemäss der freien Spitalwahl nach Artikel 41 Absatz 1bis KVG zugänglich. Damit der Patient die freie Spitalwahl hat, reicht es aus, dass das Spital im Standort- oder Wohnkanton auf der Spitalliste figuriert.

zu 2.

Die Oberleitung der HJB SA liegt nach Artikel 716a des Obligationenrechts als unentziehbare und unübertragbare Aufgabe beim Verwaltungsrat. Der Regierungsrat kennt die Auswirkungen einzelner Entscheide des Verwaltungsrates nicht. Er wird als Aktionär im Hinblick auf die Generalversammlung jährlich mit dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung bedient. Die darin enthaltenen Angaben sind aggregiert. Der Kanton kann retrospektiv über die Medizinische Statistik Angaben zur Patientenherkunft ermitteln. Im Jahr 2015 wurden bei der HJB SA beispielsweise rund 700 Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Jura behandelt.

zu 3.

Falls die HJB SA wie angekündigt 2016 die Tariffdifferenz den Patienten aus dem Kanton Jura nicht in Rechnung stellt, werden gemäss Angaben der Unternehmung Mindererlöse von rund CHF 10'000.00 bis CHF 15'000.00 erwartet. Die Bandbreite besteht, weil noch nicht bekannt ist, wie viele Patienten der HJB SA im 2016 im Kanton Jura wohnen und wie viele davon ihre Mehrkosten über die Zusatzversicherung abgegolten erhalten.

zu 4.

Die HJB SA hat die Bevölkerung sehr rasch orientiert (Pressekonferenz vom 7. März 2016 mit anschliessender Zustellung einer Pressemitteilung an nicht anwesende Medien). Die regionalen Medien haben das Thema aufgenommen und publiziert. Zusätzlich wurden nach Angaben der Unternehmung die zuweisenden Hausärzte aus den Kantonen Bern und Jura per Brief informiert.

zu 5.

Wie schon in Antwort 2 erwähnt, hat der Verwaltungsrat die Oberleitung der Gesellschaft. Sie umfasst den Strategieprozess von der Herleitung bis zur Implementation in der Gesellschaft. Es ist selbstverständlich, dass der Verwaltungsrat bei der Strategieentwicklung die wichtigen Einflussfaktoren wie beispielsweise Veränderungen in den politischen Rahmenbedingungen gebührend berücksichtigen muss. Er handelt dann im Interesse des Aktionärs, wenn die Unternehmensstrategie dazu führt, dass die Zukunft der HJB SA und damit die durch sie erbrachte regionale Spitalversorgung nachhaltig gesichert werden. Der Verwaltungsrat orientiert an den strategischen Führungsgesprächen mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelmässig über die wichtigen Themen des Unternehmens. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen hat der Aktionär derzeit keinen Anlass zu einer Intervention beim Verwaltungsrat.

Verteiler

- Grosser Rat